



## **Seminar Europa Institut Steuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen**

**Was ist bei der Entgegennahme von Zuwendungen aus steuerlicher Sicht zu beachten?**

**Referent: Dr. Marco Greter**

## Übersicht

- 1. Einleitende Bemerkungen**
- 2. Überblick über das steuerpolitische Umfeld**
- 3. Entgegennahme von Zuwendungen**
  - 3.1 Privatrecht
  - 3.2 Gewinnsteuern
  - 3.3 Steuerstrafrecht
  - 3.4 Erbschafts- und Schenkungssteuern
- 4. Zusammenfassung**

## Steuerpolitisches Umfeld

### **Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, z.B.**

- FATF/GAFI, Best-Practice-Empfehlungen Recommendation 8
- Liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde, Merkblatt 2013 (Beilage)
- Geldwäschereigesetz GwG, FINMA RS 2011/1
- Tatbestand der Geldwäscherei gemäss Art. 305<sup>bis</sup> StGB
- Weissgeldstrategie

### **Aktuelle Aktivitäten des Bundesgesetzgebers**

- Motion 09.3344 Luginbühl (Abschreibung im Parlament pendent)
- Botschaft BR Umsetzung Empfehlungen GAFI/FATF im Parlament

## Gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Beispiele für Massnahmen und Empfehlungen ausländischer Gremien:



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN  
STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE

Merkblattnummer  
AJU/ s70.006.01

Merkblattdatum  
03/2013

Direktkontakt  
info.stifa.aju@llv.li

BEST PRACTICES

**Gemeinnützige Stiftungen und Gefahr der  
Terrorismusfinanzierung**

COMBATING THE ABUSE OF  
NON-PROFIT ORGANISATIONS  
(RECOMMENDATION 8 )

## Entgegennahme von Zuwendungen, Privatrecht



Annahme  
einer Schenkung?



Ausschlagung  
einer Erbschaft?



## Entgegennahme von Zuwendungen, Gewinnsteuer

- **Subjektive (vollständige) Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit**
  - > kein Bedarf nach Differenzierung aus steuerlichen Gründen
- **Teilweise Steuerbefreiung bei gemischter Zweckverfolgung**
  - > Spartenrechnung für Gewinnsteuer
  - > Abgrenzung und Zuordnung der Spenden bei Entgegennahme

## Steuerstrafrecht

Gehilfenschaft:

- Vorsätzliche Haupttat Steuerhinterziehung bzw. Steuerbetrug
- Kausaler Tatbeitrag des Gehilfen
- Vorsatz (bzw. Eventualvorsatz)

**-> In der Regel fehlen Kenntnis über Steuerdelikt und kausaler Tatbeitrag**

Entgegennahme unversteuerter Vermögenswerte als Zuwendung?

## Steuerstrafrecht

Gehilfenschaft:

- Vorsätzliche Haupttat Steuerhinterziehung bzw. Steuerbetrug
- Kausaler Tatbeitrag des Gehilfen
- Vorsatz (bzw. Eventualvorsatz)

**-> In der Regel fehlen Kenntnis über Steuerdelikt und kausaler Tatbeitrag**

Entgegennahme unversteuerter Vermögenswerte als Zuwendung?

- Hinterziehungshandlung fand vor dem Zeitpunkt der Zuwendung statt, kein Tatbeitrag
- Hinterziehung von Vermögen endet mit der Spende an die Stiftung



## Erbschafts- und Schenkungssteuern (1)

ZEWInfo Tipps für Spenderinnen und Spender

### Mit Spenden Steuern sparen



Spenden an Hilfswerke mit Zewo-Gütesiegel können sowohl bei der direkten Bundessteuer, als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern in Abzug gebracht werden.

#### Zulässige Abzüge bei der direkten Bundessteuer

Alle natürlichen Personen können freiwillige Geldleistungen und andere Vermögenswerte, wie Liegenschaften, Kunstgegenstände, Wertschriften, Forderungen, Immaterialgüterrechte an gemeinnützige Organisationen mit Zewo-Gütesiegel steuerlich in Abzug bringen, da alle diese Organisationen wegen Gemeinnützigkeit von der Steuer befreit sind (Art.33 Abs.1 Bst.i des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer/DBG; SR 642.11). Die Zuwendung muss im Steuerjahr jedoch mindestens 100 Franken betragen. Seit dem Steuerjahr 2006 können maximal bis 20% vom Reineinkommen abgezogen werden (Art.33 a DBG).

Steuerpflichtige Person?  
Subjektive Steuerbefreiung?  
Interkantonale Verhältnisse?  
Haftung für Erbschaftssteuern?

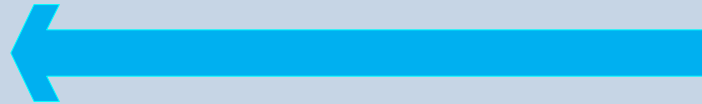
## Erbschafts- und Schenkungssteuern (2)



Steuerbefreiung?



Spende



## Erbschafts- und Schenkungssteuern (3)

- Gesetzgebung in den beteiligten Kantonen, Steuerfreibetrag?
- Gegenrechtsvereinbarung?
- Zusätzliche Anforderungen?
- Deklaration bzw. Anzeigepflicht bei Schenkungen?
- Haftung für Steuern (u.U. für Erbschaftssteuern von Miterben)?

## Beispiel Gegenrechtsvereinbarung

672.610

### **Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Zürich und Solothurn über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

(vom 26. Mai / 10. August 1982)<sup>1</sup>

1. Die Regierungen der Kantone Zürich und Solothurn vereinbaren, Vermögensanfälle und Zuwendungen an

- a) die Kantone und Gemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten und Institutionen,
- b) juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützigen, wohltätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,

in dem Masse von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien, wie diese im Sitzkanton von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden; die Steuerbefreiung wird nur insoweit gewährt, als sie durch den besteuernenden Kanton einer ähnlichen juristischen Person mit Sitz in seinem Kanton auch gewährt würde.

2. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr die Regierungen beider Kantone zugestimmt haben. Sie ist anwendbar auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig veranlagten Erbschafts- und Schenkungssteuern.

3. Die beiden Regierungen sind berechtigt, jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von der vorliegenden Vereinbarung zurückzutreten.